

und nichts weniger, und ob eine solche vorliegt, werden die Justizbehörden schon erkennen. Ob ein Vorgesetzter oder ein Untergebener irgend ein Urtheil ausgesprochen hat, darauf kommt nichts an, es verändert das Wesen einer Injurie nicht, nur das ist die Frage, ob das Urtheil Wahrheit enthält oder nicht, und ob es etwa in einer beleidigenden Form ausgesprochen worden ist.

Vizepräsident Eisenstuck: Was das Amendement des Abg. v. Thielau betrifft, so habe ich vorhin schon geäußert, daß es mir scheint, als ob die größte Bestimmtheit dadurch nicht erlangt werde. Die nachherigen Erörterungen, welche stattgefunden haben, haben mich belehrt, daß es sich nur darum handle, das Wort: „harte“ daraus in Wegfall zu bringen. Wenn das ist, so muß ich unbedingt dem Thielau'schen Amendement beipflichten, um so mehr, weil, wie ich glaube, die Justizbehörde sowohl die Ehrenkränkung, als die Beschuldigung ermessen muß, ob sie wirklich Beleidigungen sind. Manche Menschen sind erstaunlich empfindlich und finden eine Beschuldigung in Etwas, was eigentlich keine Beschuldigung ist. Daß aber eine Untersuchung nicht stattfinden kann aus bloßer Neugierde, wenn ein Vergehen nicht vorliegt, das ist gewiß klar, über den Grundsatz müssen wir uns doch fassen, und es scheint mir auch, daß man in der Majorität den Grundsatz aufgenommen hat, daß, ehe eine Untersuchung stattfinden kann, daß z. B. Einer sich gegen den Andern vergangen hat und dieser nun Genugthuung fordert, muß doch erst erörtert werden, ob denn wirklich Etwas begangen worden ist. Was vorher gesagt worden ist, daß erst der Thäter ermittelt werden müsse, hat schon seine Erledigung in dem gefunden, was der Herr Secretair geäußert hat, und ich weiß nicht, ob der Abg. v. Thielau sich damit vereinigen würde, wenn das Wort: „harte“ wegfallt, dann würde ich Seiten der Deputation damit einverstanden sein.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, man könnte in Gewährung der Pressfreiheit viel weiter gehen, wenn die Anonymität ganz abgeschafft würde. Die Regierung hat sich dafür nicht erklärt aus vielfachen Gründen, die ich jetzt nicht näher berühren will; wird aber die Anonymität gestattet, so muß man wenigstens demjenigen, der durch anonyme Schriftsteller beleidigt wird, schnell und leicht Gelegenheit geben, den Mann kennen zu lernen, der gleichsam hinter dem Vorhange nachtheilig von ihm gesprochen und geschrieben hat, damit er im Stande sei, ihn zu belangen. Was §. 1h betrifft, die die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, so verstehe ich sie nicht anders, als daß allemal zwei Prozesse geführt werden müssen. Der Vorproceß findet darüber statt: ob überhaupt eine Ehrenkränkung vorliegt. Wird dies bejaht, so erlangt der Beleidigte nun erst das Recht, nach dem Namen des Verfassers zu fragen. Wenn er diesen kennt, so stellt er den zweiten Proceß an, und das scheint mir in der That sehr weitläufig zu sein, um zu seiner Genugthuung zu gelangen.

Secretair D. Schröder: Darauf erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß es nach der jetzigen Praxis auch nicht anders ist, nur mit dem Unterschiede, daß der erste Proceß vor der Verwaltungsbehörde, der zweite vor der Justizbehörde geführt wird, während künftig beide vor die Justizbehörde gehören sollen.

Abg. Oberländer: Jeder Untersuchungsproceß beschäftigt sich doch erstens mit Ermittlung des Thatbestandes, und dann mit Ermittlung des Thäters; also zwei Prozesse sind es wohl nicht, sondern zwei wesentliche Bestandtheile eines Proceßes, welche allerdings zweckmäßig bei einer Behörde verhandelt werden.

Staatsminister v. Zeschau: Hiergegen muß ich bemerken, daß der Proceß über die Frage, ob auf Nennung des Namens angetragen werden kann, allerdings vorhergeht, und wenn derselbe beifällig entschieden ist, so beginnt der zweite.

Abg. Braun: Ich wollte mich der Ansicht des Herrn Vizepräsidenten gemäß aussprechen, daß nämlich in der §. 1g das Wort: „harte“ wegfallen könne. Sodann wollte ich den Herrn Präsidenten noch ersuchen, das Amendement, was der Abg. v. Thielau zu §. 1h gestellt hat, der Kammer noch einmal gefälligst vorzutragen.

Präsident D. Haase: Das Amendement lautet so: „Hin-

sichtlich des einzuleitenden Verfahrens zu Ausmittlung des ungenannten und unbekanntes Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behufe seiner gerichtlichen Verfolgung bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“

Abg. Braun: Nun muß ich mich gegen das Amendement aussprechen. Ich habe nämlich ein Bedenken, was ich mir erlaubte, schon vorgestern anzudeuten, ein Bedenken gegen die zeitherige Praxis, und diese Praxis soll nach dem Amendement beibehalten werden. Zeither waren bei Schriften, welche bereits censirt wurden, trotz der Censur, der Verleger oder Verleger nicht befreit von der Verantwortlichkeit gegen den Staat, es konnte nämlich nach wie vor, wenn auch der Artikel censirt war, die Untersuchung gegen den Verfasser eingeleitet werden. Ich habe mir erlaubt, in meinem gestrigen Vortrage die Unvereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Bundesbeschlüssen darzuthun, und ich komme darauf zurück. Wenn der Staat durch sein Organ, was doch der Censor ist, die Genehmigung zu dem Druck einer Schrift erteilt hat, so kann er nicht später, nachdem die Genehmigung erteilt worden ist, den Verfasser der Druckschrift eines Vergehens gegen sich, den Staat, beschuldigen, denn das würde ja seiner Erlaubnißerteilung zu dem Drucke und daher zur Veröffentlichung dieser Schrift widersprechen, der Staat würde sich diesfalls gewissermaßen einer Theilnahme an einer inermirirten Handlung schuldig machen. Gleichwohl bestand zeither die Bestimmung, daß die Verfasser solcher censirten Artikel noch von Amtswegen bestraft werden konnten. Wenn das von dem Abg. v. Thielau gestellte Amendement die zeitherige Praxis beibehalten wissen will, so will das Amendement auch diese Bestimmung beibehalten, und das ist ein neuer Grund, weshalb ich mich dagegen aussprechen werde.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau hat bereits ein Amendement gestellt, welches so lautet: „Hinter 1k noch einen Zusatz des Inhalts anzuschließen: der Verfasser einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift kann wegen deren Inhalt, insoweit nicht Injurien gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.“

Abg. Braun: Je mehr ich wünsche, daß dies vorgetragene Amendement Unterstützung finde, je mehr muß ich mich gegen das Amendement zu §. 1h aussprechen.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete bezieht sich auf die Worte „von Amtswegen“, denn sonst sehe ich nicht ein, wie dies mit meinem Amendement in Widerspruch kommen kann. Dafür werden wir Niemandem Schutz gewähren können, daß er nicht injuriert werden könne, deshalb stellt der Staat seine Gesetze hin. Der Censor ist nicht im Stande, die Beleidigungen in einer Schrift zu beurtheilen; denn wo die Person nicht genannt ist, kann er die Beleidigungen nicht verhindern. Mithin ist die Verfolgung des Verfassers einer beleidigenden Schrift mit meinem Antrage in gar keiner Berührung.

Abg. Braun: Ich habe keineswegs gesagt, daß die Injurien in einer Druckschrift von der Bestrafung frei sein sollen, sondern nur, daß der Staat nicht das Recht hat, nachdem er die Genehmigung erteilt hat, den Verfasser zur Verantwortung zu ziehen. Uebrigens scheint mir doch das Amendement des Abg. v. Thielau das zu enthalten, was ich angedeutet habe, denn so viel ich weiß, steht darin: „und sonst beizubehalten;“ es soll also auch die zeitherige, von mir angedeutete Bestimmung beibehalten werden, und das ist es, was ich hier bemerken wollte. Hierzu kommt noch, daß das Amendement bloß von Beleidigungen spricht; man muß aber weiter gehen, man muß auch die Verleumdungen darunter begreifen. Denn Beleidigungen und Verleumdungen sind verschieden; ihre Verschiedenheit ist in dem Criminalgesetzbuch anerkannt, sie liegt auch im Wesen der beiden Begriffe und deshalb würde dies auch ein Grund für mich sein, dem Amendement des Abg. wenigstens in dieser Fassung nicht beizutreten.

Präsident D. Haase: Ich habe des Thielau'schen Amendements zu §. 1k Erwähnung gethan, weil auf das Vorhergehende Bezug genommen wurde. Dasselbe scheint mir auf die noch folgenden §§. Einfluß zu üben, und es würde daher gut sein, wenn